



Landrat als Behörde der Landesverwaltung · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

An den
Gemeindevorstand der
Gemeinde Breitscheid
Rathausstraße 14

35767 Breitscheid

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2022;

- hier: I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung
II. Haushaltsbegleitverfügung

- Bezug: 1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14. Februar 2022
2. Ihre E-Mail vom 15. Februar 2022
3. Ihr Schreiben vom 15. Februar 2022 (Eingang: 17. Februar 2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Lay,

gemäß § 97a i. V. m. den §§ 105 und 106 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Breitscheid die


I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung 2022

- a. für die Aufnahme von **Liquiditätskrediten** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 105 HGO bis zu einem Höchstbetrag von
1.000.000 € (i.W.: Eine Million Euro)

Die Haushaltssatzung 2022 beinhaltet **keine weiteren genehmigungsbedürftigen Bestandteile**. Die Genehmigung ist gem. § 97a und § 105 HGO mit folgenden Auflagen verbunden.

Auflagen:

- Die Aufsichtsbehördliche Genehmigung incl. Haushaltsbegleitverfügung sind der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs.3 HGO in geeigneter Form bekannt zu machen. Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung (mit Auflagen) i.S.v. § 97 Abs.4 HGO bitte ich bis zum **27. März 2022** an mich zu übersenden.
- Die Aufstellung des **Abschlusses 2021** hat fristgerecht im Sinne der Vorgaben des § 112 Abs.5 HGO bis zum 30. April 2022 zu erfolgen. Mit der Unterrichtung im Sinne von § 112 Abs.5 HGO bitte ich auch um Vorlage eines Arbeitsplans zwecks Aufarbeitung des Prüfungsrückstaus.

Im Auftrag

Ulrich Jochem
Verwaltungsberrat



(Siegel)

Aufsichts- und Kreisordnungs-
behörden, Verkehr

Kommunal- u. Finanzaufsicht

Datum

17. Februar 2022

Unser Zeichen:

15.1 - FA- 221.2 (532004)

Ansprechpartner:

Herr Jochem

Telefon Durchwahl:

06441 407-2100

Telefax Durchwahl:

06441 407-2900

Gebäude:

D-Karl-Kellner-Ring 51

Zimmer-Nr.: **D 0.128**

Telefonzentrale: 06441 407-0

E-Mail:

ulrich.jochem@lahn-dill-kreis.de

Ihre Mail und Schreiben vom

15. Februar 2022

Ihre Zeichen:

ohne

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung



II. Haushaltsbegleitverfügung für den Kernhaushalt 2022 der Gemeinde Breitscheid

- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: **17. Februar 2022**
 Unser Zeichen: **15.1 – FA - 221.1** (532004)
 Ansprechpartner: **Herr Jochem**

1. Rückblick und formale Aspekte

Die vier Auflagen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung 2021 vom 12. April 2021 haben Sie alle vollkommen sachgerecht und überwiegend auch zeitgerecht erfüllt. Im Rückblick ergibt sich für die Jahre 2019 und 2020 folgender (vorläufiger) Plan-IST-Vergleich nach meinem Informationsstand:

Ergebnishaushalt		2019			2020		
		Plan in l	IST in l	Diff in l	Plan in l	IST in l	Diff in l
ordentlich	Ertrag	9.514.025	9.126.602	- 387.423	9.615.856	9.198.772	- 417.084
	Aufwand	9.313.408	9.077.321	- 236.087	9.372.395	8.790.068	- 582.327
	Saldo	200.617	49.281	- 151.336	243.461	408.704	165.243
Finanz-	Ertrag	42.000	15.009	- 26.991	42.000	2.312	- 39.688
	Aufwand	204.200	190.801	- 13.399	206.700	181.759	- 24.941
	Saldo	- 162.200	- 175.792	- 13.592	- 164.700	- 179.447	- 14.747
Zwischensumme		38.417	- 126.511	- 164.928	78.761	229.257	150.496
außerord.	Ertrag	20.000	-	- 20.000	20.500	58.062	37.562
	Aufwand	-	-	-	-	21.427	21.427
	Saldo	20.000	-	- 20.000	20.500	36.635	16.135
Ergebnishaushalt		58.417	- 126.511	- 184.928	99.261	265.892	166.631
Finanzhaushalt		2019			2020		
		Plan in l	IST in l	Diff in l	Plan in l	IST in l	Diff in l
laufende	Einzahlungen	9.094.885	8.693.894	- 400.991	9.181.485	8.967.098	- 214.387
	Auszahlungen	8.637.255	8.407.315	- 229.940	8.684.631	8.085.727	- 598.904
Verwaltungs- tätigkeit	Saldo	457.630	286.579	- 171.051	496.854	881.371	384.517
ordent. Tilgung		328.100	338.311	10.211	315.200	327.816	
Fazit		129.530	- 51.732	- 181.262	181.654	553.555	

Per E-Mail haben Sie mich am 15. Februar 2022 über die Beschlüsse der Gemeindevertretung, die entgegen der Vorgaben des § 97 Abs.3 HGO erneut verspätet erfolgten, informiert. Die verspätete Einbringung ist aufgrund der bis Anfang/Mitte Dezember 2021 geführte Diskussion über die Höhe der Kreisumlage nachvollziehbar. Die Unterlagen haben Sie u.a. mit Mail und Schreiben vom 15. Februar 2022 vorgelegt. Alle relevanten Unterlagen lagen mir am 17. Februar 2022 vollständig vor.

Im Blick auf die Vorgaben des § 97a HGO enthält die Haushaltssatzung 2022 nur einen in der vorstehenden Genehmigung genannten Aspekt. Ich danke auch ausdrücklich für das Vertrauen, dass Sie mir mit der Übersendung des Haushaltsentwurfs 2022 zur Vorprüfung entgegengebracht haben und auch dafür, dass Sie meine Anregungen aus der Vorprüfung aufgegriffen haben. Der Vorbericht ist gewohnt informativ und durchdacht und trägt auch bereits weitgehend den neuen Vorgaben des § 6 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO- geändert im Sommer 2021 bzw. Änderung der Hinweise im Oktober 2021) Rechnung. Bitte beachten Sie im Prozess des Haushaltsvollzugs weiterhin die im Sommer bzw. Herbst 2021 veröffentlichten Änderungen der GemHVO und der Hinweise zur GemHVO insbesondere auch das Berichtswesen nach § 28 GemHVO betreffend. Informationen zum Stand der Liquidität, der Kreditaufnahme und der Umsetzung der Investitionen sollten in das Berichtswesen integriert werden.



Da der Gemeindevorstand ohnehin die Gemeindevertretung i.S.v. § 50 Abs. 3 HGO über wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten hat, stellt die **Auflage 1** sicher, dass die Gremien, die den Haushalt beraten und beschlossen haben und Verantwortung für den Vollzug tragen, eine Information über das Ergebnis meiner Prüfung erhalten. Damit verbinde ich die Bitte, mir den Nachweis der Bekanntmachung der Haushaltssatzung incl. der beiden Auflagen zu übersenden.

2. Status Jahresabschlüsse (Plan und Rechnung)

In einer aktuellen Veröffentlichung macht der Präsident des Hessischen Rechnungshofes darauf aufmerksam, dass ohne fristgerecht aufgestellte Abschlüsse die grundlegenden Daten für eine sachgerechte und ordnungsgemäße Haushaltsplanung und -steuerung nicht zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für die zeitgerechte Prüfung. Die 2018 novellierte HGO legt aus diesem Grund bewusst Wert auf den Ausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt in **Plan und Rechnung**. Welche Relevanz die zeitnahe Aufstellung und Prüfung der Abschlüsse hat, zeigt sich an dem konkreten Beispiel für Sie aktuell, da über die kumulierten Überschüsse aus den Vorjahren (hier: Rücklagen) der planerische Ausgleich des Ergebnishaushaltes im weiteren Sinne für 2022 dargestellt werden konnte.

Breitscheid hat alle Abschlüsse aufgestellt. Allerdings zeigt sich noch ein deutlicher Rückstand bei der Prüfung der aufgestellten Abschlüsse, da erst die Abschlüsse incl. 2011 bisher geprüft wurden. Nach meinem Kenntnisstand wurde für die Abschlüsse 2012 und 2013 die Prüfbereitschaft von der Gemeinde bereits gemeldet und von der Abteilung Revision auch bestätigt.

Es ist im Interesse der Gemeinde selbst, diesen Prüfungsrückstand, der unterschiedliche Ursachen hat, möglichst in den nächsten vier Jahren aufzuarbeiten und auch den Jahresabschluss 2021 fristgerecht bis zum 30. April 2022 aufzustellen. Die Gemeindevertretung ist, ebenso wie die Aufsicht gem. § 112 Abs.5 HGO zu informieren (Basis bilden die „drei Rechnungen“ im Sinne von § 112 Abs.2 HGO). Dies sicherzustellen hat die **Auflage 2** zum Ziel. Weitergehend wird mit dieser Auflage auch geregelt, dass die Gemeinde Breitscheid den bestehenden Arbeitsplan zur Aufarbeitung des Prüfungsrückstands mit dem Ziel überarbeitet, dass mittelfristig das Ziel erreicht werden kann, dass eine zeitnahe Prüfung der Abschlüsse und eine Entlastung des Gemeindevorstands erfolgt. Durch die Novellierung der GemHVO ist nach § 1 Abs. 5 Nr. 8 GemHVO dem Plan der letzte Jahresabschluss beizufügen. Nach Hinweis Nr.6 zu § 1 GemHVO reicht hier die Beifügung der drei in § 112 Abs.2 HGO aus. Beachten Sie dies bitte auch zukünftig bei den Planwerken der nächsten Jahre.

3. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt umfasst erneut alle in § 2 GemHVO genannten Bestandteile und ist „im engeren Sinne“ **nicht** ausgeglichen; der Ausgleich wird aber, wie bereits zuvor erwähnt, durch die kumulierten Überschüsse aus Vorjahren sichergestellt. Somit bestand für die Gemeinde Breitscheid keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2022.

Für den Haushaltsvollzug 2022 bin ich voller Hoffnung, dass es Ihnen (wie bereits in den Vorjahren) gelingt, diesen „besser“ zu gestalten und „in Rechnung“ möglichst auszugleichen. Insofern muss ich nicht zwingend an dem Berichtswesen im Sinne von § 28 GemHVO teilhaben, wäre allerdings gleichwohl dankbar, wenn Sie mir im Sinne der Vorgaben des § 28 GemHVO eine Ausfertigung Ihrer Berichte übersenden würden. Denken Sie bitte auch daran, eine Ausfertigung der Berichte dem Kreis Ausschuss des Lahn-Dill-Kreises (Finanzabteilung) zu übersenden, damit dort eigenständig im Blick auf die Hebesätze der Kreis- und Schulumlage die Finanzsituation der Gemeinde berücksichtigt werden kann. Im vorläufigen interkommunalen Vergleich der Kommunen des Lahn-Dill-Kreises stellt sich die Situation für Breitscheid auf der Basis einer meinerseits erstellten „balanced Scorecard“ gut dar:



vorläufige BSC* 2022 - Breitscheid im interkommunalen Vergleich**							
Bereich	Indikator	Wert 2022 Breitscheid	vorläufiger, interkommunaler Vergleich (LDK 22)**			nachrichtlich	
			Minimum	Mittelwert	Maximum	Nivellierungssatz	
Realsteuerhebesätze	Grundsteuer A	370	315	371,4	460	332	
	Grundsteuer B	370	345	422,6	650	365	
	Gewerbesteuer	370	355	376,0	427	357	
Finanzstatusbericht	"kash"	Punkte (0-100)	55,0	15	69,17	100	
Höchstbetrag Liquiditätskredite	absolut	in €	1.000.000	0	2.194.866	10.000.000	
	pro Einwohner	in €	213 €	0	212	905	
	zum Aufwand	in %	10,5%	0	8,8%	35,6%	
Indikatoren zum Ertrag	Anteil KFA	in %	22,25%	-6,9%	15,7%	28,1%	
	Anteil GewSt	in %	13,42%	6,2%	19,3%	62,7%	
	KFA/Ewo	in €	445	-235	340	590	
Verbindlichkeiten	Kernhaushalt	in €	5.448.000	376.000	11.112.000	48.006.000	
	pro Einwohner	in €	1.171 €	74 €	1.059 €	2.068 €	
	incl. Beteiligungen	in €	5.448.000	613.000	16.933.000	58.155.000	
	pro Einwohner	in €	1.229 €	74 €	1.627 €	3.470 €	
Demographie			31.12.1996	30.06.2021	Veränderung	prozentual	
Bevölkerungsentwicklung (31.12.1996 - 30.06.2021)	LDK	Einwohnerzahl	263.647	253.285	-10.362	96,07%	
	Breitscheid	Einwohnerzahl	4.922	4.651	-271	94,49%	

© UKA LDK 16.Februar 2022 umj

Erläuterungen:

* BSC = Balanced Scorecard (englisch für ausgewogener Berichtsbogen)
 ** Basis der Auswertung: Kernhaushalte 2022 (partiell noch in Beratung)

4. Finanzhaushalt und Investitionsprogramm

Der Finanzhaushalt entspricht den Vorgaben des § 3 GemHVO, ist aber nach § 92 Abs.5 HGO **nicht ausgeglichen**, da mit dem Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen für Kredite etc. nicht abgedeckt sind. Eine Pflicht zur Aufstellung eines HSK bestand dennoch für die Gemeinde nicht, da aufgrund der guten Liquidität im Sinne der Vorgaben des Finanzplanungserlasses eine Kompensation geschaffen werden konnte. Auch 2022 planen Sie Investitionen, wenn auch weder eine Kreditaufnahme noch Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind. Immer wieder weise ich auf die sinnvollen und praxisnahen Vorgaben der GemHVO zur Veranschlagung von Investitionen hin; die „neuen“ Hinweise zu § 12 GemHVO konkretisieren dies und führen dazu aus: (...)

3. Die Veranschlagung von Auszahlungen für Investitionen ist nur zulässig, wenn die Maßnahmen auch tatsächlich im Haushaltsjahr durchgeführt oder begonnen werden können und voraussichtlich Zahlungen zu leisten sein werden.
4. Zur eindeutigen Bestimmung von Investitionen von erheblicher Bedeutung ist von der Gemeinde eine betragliche Wertgrenze entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen. Das Gleiche gilt für Maßnahmen im Sinne von § 12 Abs. 3 GemHVO. Bei der Festlegung der Wertgrenze sollten neben dem Haushaltsvolumen der Gemeinde auch die zukünftig zu erwartenden zahlungswirksamen und nichtzahlungswirksamen Auswirkungen der Maßnahmen auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde berücksichtigt werden.
5. Die Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Folgekostenrechnungen sind der Gemeindevertretung vollständig vorzulegen“



5. Haushaltsvollzug 2022/ Berichtswesen

Auf die veränderten Vorgaben zum Berichtswesen hatte ich unter 3. bereits kurz hingewiesen.

Da zudem erneut zwei sogenannte Liquiditätsberichte 2022 zu erstellen sind (siehe Ziffer II 4. B des Finanzplanungserlasses des HMdLS vom 27. September 2021), rege ich an, dass Sie die Information sowohl zum Stand der Liquidität als auch zur Kreditaufnahme ebenfalls in standardisierter Form in Ihr Berichtswesen integrieren. Mit dem Vorbericht zu einem möglichen Nachtragshaushalt bzw. spätestens zum Haushalt 2023 sind diese Informationen gem. § 6 GemHVO ohnehin erforderlich:

„Im Vorbericht ist darzustellen,

- 1. in welcher Höhe die Gemeinde im Vorjahr Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredite) in Anspruch nimmt,*
- 2. ob bis zum Jahresende nicht zurückgeführte Liquiditätskredite zurückgeführt werden sollen,*
- 3. ob und inwieweit die Verpflichtung nach § 106 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung erfüllt werden kann,*
- 4. in welchem Umfang flüssige Mittel für Auszahlungen aus der notwendigen Inanspruchnahme von Rückstellungen eingesetzt werden sollen,*
- 5. ob und inwieweit im Haushaltsjahr, insbesondere im Zusammenhang mit Förderprogrammen, Investitionskredite zur Finanzierung von Auszahlungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 bis 17 eingesetzt werden sollen.“*

Ich halte es gerade in der aktuellen Situation der nahezu „explodierenden“ Baukosten-Indices im Hoch- und Tiefbau, aber zudem auch grundsätzlich für sinnvoll, auch über den Stand der Umsetzung der Investitionen (auch aus den Vorjahren) im Rahmen des Berichtswesens zu informieren. Gerade in der aktuellen Entwicklung ist eine Baukostenkontrolle unabdingbar, um aufgrund der fast unliebsamen Überraschungen vorzubeugen.

Auch zu beachten bitte ich, dass sich die Gemeinde im Sinne der eher engen Vorgaben der §§ 121ff HGO wirtschaftlich betätigen bzw. beteiligen darf, allerdings gem. § 121 Abs.7 HGO auch mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen hat, inwieweit die wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt bzw. ob und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können. Auch diese Vorgabe bitte ich im Blick auf die noch „junge Legislaturperiode“ nicht aus dem Auge zu verlieren.

6. Ausblick und Herausforderung(en)

Im Vorbericht (Seite 12 ff) haben Sie sich intensiv mit dem Thema des demografischen Wandels befasst und auch aufgezeigt, dass dieser bereits begonnen hat. Auch wenn die Prognosen von vor mehr als 10 Jahren für die Gemeinde Breitscheid zum Glück nicht in dem Maße eingetroffen sind, wie dies zu befürchten gewesen wäre, ist und bleibt der demographische Wandel Thema, weil es sich dem Grunde nach um einen „unumkehrbarer Prozess“ handelt, der die Gemeinde beschäftigen wird.

Breitscheid hat sich hier in den letzten 1 ½ Jahrzehnten dadurch ausgezeichnet, dass gerade viele Themen des demografischen Wandels vorausschauend durchdacht und in der Regel mit breiten Mehrheiten in für die Gemeinde sinnvolle Konzepte gegossen wurden. Allein das Gesundheitszentrum mag hier als eines von vielen, aber sicher auch als herausragendes Positivbeispiel dienen.

Beim Thema der interkommunalen Zusammenarbeit haben Sie sehr sorgsam bedacht und beurteilt, welche Optionen bestehen und auch für die Gemeinde Breitscheid „passen“ und eben sinnvoll sind.



Auf diesem - aus meiner Sicht zwar sehr arbeitsintensivem, aber doch auch sehr erfolgreichen - Weg heißt es weiter zu gehen, da die Auswirkungen des demografischen Wandels auch an der Gemeinde Breitscheid nicht vorbeigehen, sondern sie vor weitere Herausforderungen und Aufgaben stellen wird, die sinnvollerweise weiterhin vorausschauend und konzeptionell bedacht, geprüft, erwogen und in Beschlüssen umgesetzt werden sollten.

Auch wenn dieser Hinweis nicht neu ist, mache ich nochmals auf durchaus hilfreiche und sinnvolle Fragen aufmerksam, die der Präsident des Hessischen Landesrechnungshofes bereits im Rahmen der 136.vergleichenen Prüfung vor Jahren formuliert hat:

- **Wie groß ist die Altersgruppe, die Kindergärten, Schulen und Jugendhilfe in Anspruch nimmt?**
- **Wie groß ist die Bevölkerungsgruppe, die aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters mit höherer Wahrscheinlichkeit Hilfs- und Pflegedienste in Anspruch nimmt? Gibt es entsprechende Angebote?**
- **Müssen die Strukturen ehrenamtlicher Arbeit gestützt und/ oder verändert werden, so der Brand- und Katastrophenschutz durch die freiwilligen Feuerwehren?**
- **Welchen Anteil an der Gesamtbevölkerung hat das Arbeitskräftepotential und welche Bedeutung hat das für die Einnahmen der Gemeinde?**
- **Wie können Ausgaben an gesunkene Einnahmen angepasst werden?**
- **Welche weiteren Wirkungen auf die kommunalen Einnahmen sind absehbar und was bedeutet dies für die vorhandenen Einrichtungen und das übrige kommunale Leistungsangebot?**
- **Ist die vorhandene technische Infrastruktur – wie Wasserversorgung und Abwasserentsorgung – bei zurückgehender Bevölkerungszahl noch angemessen?**
- **Welche Siedlungsentwicklung ist für die zu erwartende Bevölkerungszahl und Altersstruktur angemessen?**
- **Welche Rahmenbedingungen kann die Kommune beeinflussen, damit private Versorgungseinrichtungen, wie Einzelhandel, Ärzte, Apotheken, Gastronomie weiterhin vor Ort angeboten werden?**
- **Wie kann das Dienstleistungsangebot der Gemeinde und der kommunalen Gesellschaften der geringeren Bevölkerungszahl angepasst werden?**

7. Fazit

Breitscheid ist weiter auf gutem Weg, auch wenn dieser nicht ohne Gefahren ist. Es freut mich, dass - zumindest aus meiner Sicht - bisher in einer vorbildlich-vertrauensvollen Zusammenarbeit Lösungen und Handlungsalternativen erörtert werden konnten. Nur im Miteinander, im Austausch und ggf. auch im konsens- und lösungsorientierten gemeinsamen Ringen um Perspektiven liegt doch die einzige Chance, adäquat auf die vielfältigen Herausforderungen reagieren zu können. Ich danke herzlich für die sehr gute Zusammenarbeit und stehe für das Suchen und Finden von gemeinsamen Lösungen gerne weiter zur Verfügung; mit den besten Wünschen für den Vollzug des Haushalts 2022 und

mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Ulrich Jochem
Verwaltungsberrat

